

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die Grundrichtung bündnisgrüner Politik ist ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei und durch das Selbstbestimmungsrecht des Menschen geprägt.</p> <p>Der Ortsverband als Basisgliederung der Partei handelt im Rahmen dieser Satzung selbständig. Basisdemokratie bedeutet, dass die politische Willensbildung auf Ortsverbandsebene durch die Mitglieder erfolgt und diese Willensbildung durch die Delegierten des OV in die Gesamtpartei getragen werden soll.</p> <p>Mitarbeit und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden werden im Sinne der Offenheit begrüßt. Deshalb ist Transparenz der Parteiorganisation nach innen und außen erforderlich.</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Königswinter. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.</p>	<p>Knapper gefasst.</p> <p>Keine inhaltliche Dopplung zu Satzungen übergeordneter Strukturen.</p>
<p>§1 Name und Tätigkeitsbereich</p> <p>Bündnis 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Königswinter ist Ortsverband des Kreisverbandes Rhein-Sieg und gehört über den Nordrhein-Westfälischen Landesverband zur Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, deren Programme und Satzungen als verbindlich anerkannt werden.</p> <p>Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Königswinter.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Königswinter sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Rhein-Sieg, Landesverband Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Königswinter. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf sich auf den Ort Königswinter.</p>	<p>Strukturänderung</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>§2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen, Zielen und Programmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört.</p> <p>(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Ortsverbandsvorstand. Bei Ablehnung durch den KV-Vorstand und Widerspruch durch den/die AntragstellerIn, kann auf dessen/deren Wunsch eine abschließende Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung (KMV) erfolgen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den KV-Vorstand. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.</p> <p>(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Königswinter gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband</p>	<p>Inhaltsgleich, neue Struktur.</p> <p>Wichtige Ergänzung zur Stärkung der GJ.</p> <p>Neu: Aufnahme nun beim OVV, alternativ durch OMV.</p> <p>Anwendung Musterregelung, siehe auch Mitgliedschaftsvoraussetzung nach §2, Abs. 1.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>(5) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze, oder Ordnungen der Partei verstößt oder ihr schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Stadtverbandes. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.</p> <p>(6) Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Beendigung der Mitgliedschaft. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.</p>	<p>schriftlich zu erklären. (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.</p> <p>(6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.</p> <p>(7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.</p>	

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
	<p>§ 4 GRÜNE JUGEND</p> <p>(1) Die GRÜNE JUGEND Königswinter ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Königswinter. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.</p> <p>(2) Die GRÜNE JUGEND Königswinter hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.</p> <p>(3) Rechenschaftsbericht Für die Grüne Jugend als Teilorganisation gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes. Es muss sichergestellt werden, dass ein Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz für die Grüne Jugend erstellt und im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ausgewiesen wird. Alternativ können die Geschäftsvorfälle der Grünen Jugend über die Konten des zugehörigen OV abgewickelt werden und im Rahmen der Buchhaltung des OV erfasst werden.</p> <p>(4) Zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit Sofern die Grüne Jugend Königswinter zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dieses im Rechenschaftsbericht des OV auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation handelt.</p>	<p>Neu: Sinnvolle Ergänzung zur GJ, zukunftsorientiert falls wir genug junge Mitglieder haben.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>§4 Organe</p> <p>Organe des Ortsverbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand.</p>	<p>§ 5 Organe des Ortsverbandes</p> <p>(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p> <p>2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienen Mitglieder des Ortsverbandes, ausgenommen sind hiervon die Auflösung des Ortsverbandes gemäß §10 und Satzungsänderungen gemäß §11-(2). Anträge gelten bei Stimmgleichgewicht als nicht angenommen.</p> <p>(3) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.</p>	<p>Neusortierung, ehemals Teile der §5 und §6.</p> <p>Regelung zur Beschlussfähigkeit</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>§5 Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Bei verkürzter Einladungsfrist müssen Gründe hierfür in der Einladung angegeben werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>II. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Stadtverbandes und Forum für die Diskussion übergreifender politischer Fragen. Sie beschließt:</p> <p>(1) über die Richtlinien für die politische Arbeit des OV sowie über die Programme</p> <p>(2) nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassierers über die separate Entlastung des Vorstandes und Kassierers</p> <p>(3) über Anträge zur Änderung der Satzung</p> <p>(4) über den Haushalt</p> <p>(5) und wählt die KandidatInnen des OV für den Stadtrat</p> <p>(6) und wählt den OV-Vorstand</p> <p>(7) und wählt die KassenprüferInnen</p> <p>(8) und wählt die KDK-Delegierten</p> <p>(9) über die Auflösung des OV.</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.</p> <p>(3) Der Vorstand versendet die Einladung 2 Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.</p> <p>Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen, die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen und für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten für übergeordnete Parteigremien.</p>	<p>Neu: Einladungen auch per E-Mail und reguläre Ladungsfrist 2 Wochen statt einer.</p> <p>Delegierte z.B. für KDK. Damit Ersatz des alten §7.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>III. Die OMV tagt grundsätzlich öffentlich. Nicht-Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn schutzwürdige Belange berührt sind. Auf jeden Fall tagt die OMV parteiöffentlich.</p> <p>IV. Antragsberechtigt für die OMV ist jedes Mitglied, der Vorstand und die OV-Arbeitsgruppen.</p> <p>V. Die OMV kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.</p> <p>VI. Arbeitsergebnisse bedürfen der Bestätigung durch die OMV.</p>	<p>Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter.</p> <p>Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.</p> <p>Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.</p>	<p>Neu: reguläre Antragsfrist. Öffentliche, bzw. parteiöffentliche Tagung der OMV im neuen §5 geregelt.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>§6 Vorstand</p> <p>(1) Der OV-Vorstand vertritt den OV im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse der OMV nach innen und außen.</p> <p>(2) Der OV-Vorstand besteht aus mindestens einem/einer SprecherIn, einem/einer SchriftführerIn und einem/einer KassiererIn. Der Vorstand kann durch maximal drei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.</p> <p>(3) Der OV-Vorstand bestellt aus dem Vorstand ein Mitglied zum/zur stellv. KassiererIn.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Der Vorstand bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(5) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch eine OMV mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Antrags- und/oder Einladungsfrist behandelt werden.</p> <p>(6) Sitzungen des OV-Vorstandes sind parteiöffentlich. Über nicht-öffentliche Teile der Sitzung beschließen die Vorstandsmitglieder auf Antrag. Sitzungen des Vorstandes sollten einmal monatlich stattfinden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, so lange mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(7) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung ist auf Beschluss der OMV zulässig.</p> <p>(8) Der OV-Vorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Ortsverbandes, die Koordination der politischen, fachlichen und programmatischen Arbeit des OV und die Vertretung des OV in der Öffentlichkeit.</p> <p>(9) Anträge an den OV-Vorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des OV.</p> <p>(10) Der OV-Vorstand muss an ihn gestellte Anträge unverzüglich behandeln oder an die zuständige OV-Arbeitsgruppe verweisen. Ist dies nicht möglich, ist den AntragstellerInnen das weitere Verfahren zu erläutern.</p> <p>(11) Für die laufenden Geschäfte ist der Vorstand zuständig.</p>	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende • die/der Kassierer*in, • eine*n Schriftführer*in • sowie bis zu 4 weitere Mitglieder. <p>Für die Besetzung des Vorstandes gilt die Mindestparität gemäß §8.</p> <p>(2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außerdarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in und der/dem Schriftführer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.</p> <p>(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Neu: „Doppelspitze“ und mehr optionale Beisitzer. Die Mindestparität ist nach neuem §8 sichergestellt.</p> <p>Neu: Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Neu: Nur noch befristete Amtsverlängerung des alten Vorstandes.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
	<p>§ 8 Mindestparität</p> <p>(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.</p> <p>(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.</p> <p>(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.</p> <p>(4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.</p> <p>(5) Näheres regelt das Frauenstatut. Wenn der Ortsverband kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.</p>	<p>Ergänzung, gemäß grünem Frauenstatut</p>
	<p>§ 9 Datenschutz</p> <p>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.</p>	<p>Rechtlich nötige Ergänzung</p>

Synopse zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
<p>§7 Delegierte Delegierte und Ersatzdelegierte für die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK) werden in entsprechender Anzahl und entsprechend dem Schlüssel des Kreisverbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter KDK-Delegierter endet mit der Amtszeit der übrigen Delegierten.</p>		<p>Entfällt. In neuem §6 enthalten.</p>
<p>§8 Wahlen I. Wahlen sind, wenn es gewünscht wird, geheim durchzuführen. II. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Weiteres regelt das Wahlverfahren. III. MandatsträgerInnen der Partei sollten in der Regel nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p>		<p>Entfällt. Detailliertes Wahlverfahren wird bei jeder OMV festgelegt.</p>
<p>§9 Interessierte/Gäste (1) Alle an einer OMV teilnehmenden Personen sind antrags- und abstimmungsberechtigt und haben aktives Wahlrecht. Ausgenommen sind alle Abstimmungen und Wahlen, die interne Parteiangelegenheiten betreffen, wie z. B. Finanzangelegenheiten, Aufnahme und Ausschlussverfahren, Satzung, Haushalt, Vorstandswahlen und andere Personalangelegenheiten. (2) Jede/r der Anwesenden ist berechtigt, den Antrag zu stellen, Nichtmitglieder von Abstimmungen auszuschließen. Über diesen Antrag stimmen die anwesenden Mitglieder des OV ab. Der Antrag muss mit Mehrheit entschieden werden.</p>		<p>Entfällt. Auch die OMV ist bereits nach §5 - (3) eine öffentliche Veranstaltung.</p>
<p>§10 Auflösung Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Auflösung wird geheim und schriftlich abgestimmt. Wahlausschuss ist der Vorstand. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen dem Kreisverband Rhein-Sieg Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu.</p>	<p>§ 10 Auflösung Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der zur Versammlung erschienen Mitglieder des Ortsverbandes. Über die Auflösung wird geheim und schriftlich abgestimmt. Wahlausschuss ist der Vorstand. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen dem Kreisverband Rhein-Sieg Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu.</p>	<p>Angepasste Formulierung, vgl. Beschlussfähigkeit der OMV nach §5.</p>

Synopsis zur Neufassung Satzung des OV-Königswinter

aktuelle Satzung	Vorschlag neue Satzung	Bemerkungen
	<p>§ 11 Satzungsbestandteile und -änderungen</p> <p>(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauenstatut - Finanzordnung - Schiedsgerichtsordnung, <p>Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut / die Finanzordnung / die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.</p> <p>(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.</p>	<p>Ergänzung zu Satzungsbestandteilen.</p>
<p>§11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt nach erfolgter Beschlussfassung hierüber und Versand der Textfassung an alle Mitglieder in Kraft.</p> <p>(2) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht werden bevor hierüber abgestimmt werden kann. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte diese 2/3-Mehrheit nicht zustande kommen, muss die Abstimmung für die folgende OMV wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dann ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, um die Satzungsänderung herbeizuführen.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.</p>	<p>Anteile aus alt (2) zu Satzungsänderung sind neu in §10.</p>